

Öffentliche Zustellungen werden auf der Homepage unter <https://www.kreis-coesfeld.de/oeffentliche-zustellungen> veröffentlicht.

Inhalt dieser Ausgabe:

Nr.			Seite
25	Kreis Coesfeld	Satzung zum Teilhabebeirat des Kreises Coesfeld zur Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderung vom 24.02.2026	28
26	Kreis Coesfeld	Bekanntmachung gemäß § 19 Abs. 3 BImSchG, § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) in Verbindung mit § 10 Abs. 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG); Änderungsgenehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von einer Anlage zur Nutzung von Windenergie mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Meter am Standort Nordkirchen, Gemarkung Nordkirchen: Flur 23, Flurstück 22 (WEA AB N2)	31
27	Kreis Coesfeld	Bekanntmachung gemäß § 19 Abs. 3 BImSchG, § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) in Verbindung mit § 10 Abs. 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG); Änderungsgenehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von einer Anlage zur Nutzung von Windenergie mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Meter am Standort Nordkirchen, Gemarkung Nordkirchen: Flur 27, Flurstück 18 (WEA AB N3)	31
28	Kreis Coesfeld	Bekanntmachung gemäß § 19 Abs. 3 BImSchG, § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) in Verbindung mit § 10 Abs. 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG); Änderungsgenehmigung zur wesentlichen Änderung und Betrieb einer Anlage zur Erzeugung von Ferkeln und zum Halten von Mastschweinen am Standort 48249 Dülmen, Bauerschaft 144	32
29	Stadt Dülmen	Kartierungen des Geologischen Dienstes NRW im Bereich der Stadt Dülmen	33
30	Stadt Dülmen	Aufstellungsbeschluss zur Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 06/3 „Windkraftvorranggebiet COE 07“	36
31	Stadt Dülmen	Aufstellungsbeschluss zur 1.) 110. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich „Gewerbegebiet Rorup – Erweiterung“ in der Gemarkung Rorup 2.) Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 258 „Gewerbegebiet Rorup – Empter Weg - Erweiterung“ 3.) I. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 00/2 „Gewerbegebiet Rorup – Empter Weg“	37

32	Stadt Dülmen	Einladung zur Bürgerversammlung zur a) 107. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich „Stadtquartier“ in der Gemarkung Dülmen-Stadt b) Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 255 „Innenstadt Dülmen“	39
33	Stadt Dülmen	Veröffentlichung der Entwürfe zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 254 „Nosterkamp – Neuaufstellung“	40
34	Stadt Dülmen	Aufstellungsbeschluss zur 1.) 109. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich „Nahversorgung Hausdülmen“ in der Gemarkung Dülmen-Kirchspiel 2.) Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 259 „Nahversorgung Hausdülmen“	41
35	Stadt Dülmen	Aufstellungsbeschluss zur 1.) 111. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich „Stockenkamp“ in der Gemarkung Rorup 2.) Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 257 „Pastor-Rück-Straße – Erweiterung“	43
36	Sparkasse Westmünsterland	Aufgebot und Kraftloserklärung von Sparurkunden der Sparkasse Westmünsterland	44

25/26 – Kreis Coesfeld

Satzung zum Teilhabebeirat des Kreises Coesfeld zur Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderung vom 24.02.2026

Inhaltsverzeichnis

Präambel

- § 1 Beirat für die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen (Teilhabebeirat)
- § 2 Aufgaben
- § 3 Zusammensetzung des Beirats
- § 4 Berufung der Mitglieder
- § 5 Vorsitz
- § 6 Sitzungen
- § 7 Geschäftsordnung
- § 8 Rechte des Teilhabebeirats
- § 9 Ressourcen
- § 10 In-Kraft-Treten

Präambel

Der Kreistag des Kreises Coesfeld hat auf Grund von §§ 5, 26 und 41 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 646), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), in Verbindung mit § 13 Abs. 1 des Gesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung (Behindertengleichstellungsgesetz Nordrhein-Westfalen – BGG NRW) vom 16. Dezember 2003 (GV. NRW. S. 766), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 207), in Kraft getreten mit Wirkung vom 1. September 2018, und in Verbindung mit § 9 Inklusionsgrundsatzgesetz Nordrhein-Westfalen (IGG NRW) vom 14. Juni 2016, zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. März 2018 (GV. NRW. S. 172), in seiner Sitzung vom 18.02.2026 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Beirat für die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen (Teilhabebeirat)

Zur Verwirklichung einer umfassenden Teilhabe, Gleichstellung und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen und zur Wahrnehmung ihrer Interessen im Kreis Coesfeld, wird ein Beirat für die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen (Teilhabebeirat) gebildet. Nach dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen zählen zu den Menschen mit Behinderungen die Personen, die langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, welche sie in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können.

§ 2

Aufgaben

- (1) Der Teilhabebeirat soll bei Angelegenheiten, die die Belange von Menschen mit Behinderung im Kreis Coesfeld berühren, gehört werden. Hierbei können Angelegenheiten, die eine Kreisaufgabe darstellen, beraten werden. Er soll den Kreistag und seine Gremien unterstützen und beraten. Der Teilhabebeirat kann zu diesen Angelegenheiten Vorschläge und Stellungnahmen gegenüber dem Kreistag und seinen Ausschüssen sowie dem Landrat / der Kreisverwaltung abgeben. Auch der Kreistag und seine Ausschüsse oder der Landrat bzw. die Kreisverwaltung können Themen zur Beratung in die Beiratssitzungen einbringen. Der Beirat achtet insbesondere darauf, dass das „Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen“ (UN-Behindertenrechtskonvention von 2006) als Leitlinie für alle Entscheidungen der betreffenden Gremien gilt und der Grundsatz der Inklusion – die volle und gleichberechtigte Teilhabe aller Menschen an der Gesellschaft – unter Berücksichtigung der einschlägigen Regelungen des SGB V, SGB VIII, SGB IX und SGB XII beachtet wird.

(2) Insbesondere kommen als Angelegenheiten in Betracht:

- a) Teilhabe behinderter Menschen in allen Lebensbereichen, wie zum Beispiel Bildung, Arbeit, Freizeit, Kultur, ÖPNV, Digitalisierung, Bauen und Wohnen,
- b) Barrierefreie Gestaltung von baulichen und sonstigen Anlagen, Verkehrsmitteln, Systemen der Informationsverarbeitung, akustischen und visuellen Informationsquellen und Kommunikationseinrichtungen sowie anderen gestalteten Lebensbereichen,
- c) Angebote und Leistungen von Diensten und Einrichtungen zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen.

§ 3 Zusammensetzung des Beirats

Der Beirat besteht aus folgenden Mitgliedern:

1. Stimmberechtigte Mitglieder sind:

- a) bis zu 11 betroffene Vertreterinnen bzw. Vertreter der Menschen mit Behinderungen oder ihrer Angehörigen (z. B. Eltern von Kindern mit Behinderung) mit Wohnsitz im Kreis Coesfeld,
- b) eine Vertreterin bzw. ein Vertreter des Kreistages, die/der nach § 5 Abs. 1 den stellvertretenden Vorsitz im Teilhabebeirat übernimmt.

Unter den stimmberechtigten Mitgliedern sollen möglichst Menschen mit unterschiedlichen Behinderungsformen vertreten sein. Die Vertreterinnen und Vertreter der Menschen mit Behinderung sollen die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Teilhabebeirats bilden.

2. Beratende Mitglieder sind:

- a) die bzw. der Teilhabebeauftragte des Kreises; nur wenn nicht vorhanden: eine Vertretung der Fachverwaltung;
- b) die/der Vorsitzende des für Gesundheit/Soziales zuständigen Ausschusses,
- c) die/der für den Geschäftsbereich Gesundheit/Soziales zuständige Dezernentin bzw. Dezernent,
- d) eine Vertreterin bzw. ein Vertreter, die/der von den Verbänden der freien Wohlfahrtspflege im Kreis Coesfeld benannt wird,
- e) eine bzw. ein bis zu vier von den kreisangehörigen Städten oder Gemeinden benannte Vertreter/innen der jeweiligen Gremien oder Persönlichkeiten, die dort für die Angelegenheiten von Menschen mit Behinderung auf örtlicher Ebene bestellt worden sind,
- f) je eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der im Kreistag vertretenen Fraktionen und Gruppen, soweit nicht unter Nr. 1 Buchstabe b oder Nr. 2 Buchstabe b) bereits genannt.

Für jedes Mitglied des Beirats soll eine Stellvertretung vorgeschlagen und berufen werden.

§ 4 Berufung der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder des Beirats und ihre mögliche Stellvertretung werden namentlich durch den Kreistag für die Dauer der Wahlperiode berufen. Eine wiederholte Berufung ist zulässig.
- (2) Zur Wahl der Vertreterinnen und Vertreter der Menschen mit Behinderung und ihrer Angehörigen als stimmberechtigte Mitglieder einschl. Stellvertretung sollen die Vorschläge der Fraktionen und Gruppen des Kreistages, des Landrates sowie der anerkannten Zusammenschlüsse, Organisationen und Selbsthilfegruppen der Menschen mit Behinderung, chronischer Erkrankung oder ihrer Angehörigen berücksichtigt werden.
- (3) Die Berufung der beratenden Mitglieder nach § 3 Nr. 2 d) und e) erfolgt auf Vorschlag des Landrates nach Abstimmung mit den Institutionen, die entsprechend im Beirat beteiligt werden sollen.
- (4) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Beirat aus, wird ein neues Mitglied für den Rest der Amtszeit berufen.
- (5) Ein Mitglied scheidet durch Erklärung gegenüber dem Landrat, Tod oder Abwahl durch die Mehrheit des Kreistages aus dem Teilhabebeirat aus.

§ 5 Vorsitz

- (1) Der Teilhabebeirat wählt aus der Mitte der stimmberechtigten Mitglieder mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden für die Dauer der Wahlperiode des Kreistages.

Den stellvertretenden Vorsitz übernimmt eine Vertreterin bzw. ein Vertreter des Kreistages nach § 3, die/der vom Kreistag durch Mehrheit dazu bestellt wird.

- (2) Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende vertritt den Teilhabebeirat nach außen und ist Ansprechpartnerin bzw. Ansprechpartner für die Kreisverwaltung sowie für den Kreistag und seine Ausschüsse. Der bzw. die Vorsitzende wird bei der Arbeit von der Kreisverwaltung unterstützt und bekommt die notwendigen Ressourcen zur Verfügung gestellt.
- (3) Für die Teilnahme an Ausschusssitzungen und Gremien werden vom Teilhabebeirat einzelne Entsandte gewählt, die den Teilhabebeirat vertreten. Im Rahmen der Aufgaben des Teilhabebeirats steht ihr bzw. ihm ein Rederecht zu.
- (4) Der Teilhabebeirat kann die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden nach Abs. 1 S. 1 vorzeitig vom Vorsitz abberufen. Der Beschluss über die Abberufung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln aller stimmberechtigten Mitglieder. Die Nachfolgerin bzw. der Nachfolger wird gemäß Abs. 1 S. 1 für den Rest der Wahlperiode des Kreistages gewählt.
- (5) Legt die/der Vorsitzende den Vorsitz vorzeitig nieder oder scheidet die/der Vorsitzende vorzeitig aus dem Teilhabebeirat aus, wählt der Teilhabebeirat gemäß Abs. 1 S. 1 für den Vorsitz eine Nachfolgerin bzw. einen Nachfolger für den Rest der Wahlperiode des Kreistages.

§ 6 Sitzungen

- (1) Die Sitzungen des Teilhabebeirats finden mindestens zweimal jährlich statt. Bei Bedarf können Sitzungen durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden in Abstimmung mit der Kreisverwaltung oder auf schriftlichen Antrag eines Viertels der stimmberechtigten Mitglieder einberufen werden.
- (2) Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende stellt die Tagesordnung in Abstimmung mit der Kreisverwaltung unter Berücksichtigung der Vorschläge der Mitglieder auf.
- (3) Die Ladung der Mitglieder soll spätestens 14 Tage vor jeder Sitzung unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgen. Dies erfolgt in barrierefreier Form.
- (4) Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende stimmt die Termine mit dem Landrat ab.
- (5) Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende leitet die Sitzung des Teilhabebeirates.
- (6) Die Sitzungen des Teilhabebeirats finden öffentlich statt, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt oder die Beratung in nichtöffentlicher Sitzung nach der KrO NRW erforderlich ist. Es gelten die Verschwiegenheitspflichten und die Beachtung des Datenschutzes nach der Kreisordnung, der Hauptsatzung des Kreises und der Geschäftsordnung des Kreistages.
- (7) Bei den Sitzungen werden nach Abstimmung mit der Kreisverwaltung bei Bedarf behinderungsbedingt erforderliche Kommunikationshilfen und Assistenzen eingesetzt. Die Kosten trägt der Kreis, soweit die Hilfe nicht schon von anderer Seite bereitgestellt wird (Assistenzleistung, Kommunikationshilfen). Doppelfinanzierungen sind auszuschließen.
- (8) Sachverständige Personen können nach Bedarf bei den Sitzungen hinzugezogen werden.
- (9) Sollte eine Entscheidung oder Beteiligung des Teilhabebeirats vor der nächsten regulären Sitzung erforderlich sein, so kann diese Entscheidung oder Beteiligung von der Vertretung der Schwerbehinderten der Kreisverwaltung des Kreises Coesfeld vorgenommen werden.

§ 7 Geschäftsordnung

Es gilt die Geschäftsordnung des Kreistages entsprechend.

§ 8 Rechte des Teilhabebeirats

- (1) Der Teilhabebeirat hat das Recht, zu allen Angelegenheiten innerhalb des Wirkungsbereichs des Kreises Vorschläge zu machen und Anregungen an den Landrat und an den Kreistag zu geben. Dem/der Vorsitzenden bzw. der/dem vom Teilhabebeirat gewählten Entsandten soll die Möglichkeit eingeräumt werden, in den zuständigen Gremien die Vorschläge und Anregungen zu erläutern.
- (2) Alle Mitglieder des Teilhabebeirats erhalten die öffentlichen Sitzungsvorlagen der Gremien des Kreistags und des Kreistags selbst über das Kreistagsinformationssystem. Ihnen wird hierdurch Gelegenheit gegeben, eine Stellungnahme möglichst bis eine Woche vor der abschließenden Beschlussfassung abzugeben.

- (3) Sofern es um Fragen der Umsetzung von gesetzlichen Vorgaben zur barrierefreien Auffindbarkeit, Zugänglichkeit und Nutzbarkeit kommunaler Einrichtungen und Dienstleistungen geht, werden Einwände des Teilhabebeirates von den zuständigen Stellen sorgfältig geprüft und besonders begründet, wenn von den Anregungen des Teilhabebeirates abgewichen wird.
- (4) An den Sitzungen der Ausschüsse des Kreistages können bei thematischem Bezug und nach entsprechender Beschlussfassung des Teilhabebeirats jeweils bis zu zwei stimmberechtigte Mitglieder des Teilhabebeirats als Gast bzw. Gäste mit Rederecht teilnehmen. Die Teilnahme setzt Abstimmung mit und Einladung durch die/den jeweiligen Ausschutzzvorsitzende/n voraus.

§ 9 Ressourcen

- (1) Die Mitglieder des Teilhabebeirats, die nicht Mitglieder des Kreistags sind, werden als sachkundige Bürger bestellt und erhalten dementsprechende Entschädigungen und Erstattungen nach der Kreisordnung.
- (2) Für die erforderliche Beanspruchung z. B. eines Fahrdienstes, eines Assistenzdienstes oder einer Kommunikationsunterstützung erfolgt die Erstattung nach vorheriger Abstimmung mit der Verwaltung unter Berücksichtigung von § 6 Abs. 7 S. 2 und entsprechenden Regelungen des Kreises bzw. des Kreistages.
- (3) Dem Teilhabebeirat wird ergänzend zu Abs. 1 und 2 im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel ein jährliches Budget für bestimmte Zwecke (z. B. barrierefreie Veranstaltungen, Aktionen des Teilhabebeirates) zur Förderung der Aufgabenwahrnehmung des Beirats sowie der Interessenvertretung und politischen Teilhabe (Partizipation) von Menschen mit Behinderung im Kreis Coesfeld entsprechend der Satzung bereitgestellt. Über konkreten Zweck und Umfang der tatsächlichen Verwendung der Mittel entscheidet der Beirat nach vorheriger Abstimmung mit der Verwaltung auf dieser Grundlage.

§ 10 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Landrat hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Coesfeld, den 24.02.2026

Kreis Coesfeld
Der Landrat
gez. Dr. Schulze Pellengahr

26/26 - Kreis Coesfeld

Bekanntmachung gemäß § 19 Abs. 3 BImSchG, § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) in Verbindung mit § 10 Abs. 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);

Änderungsgenehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von einer Anlage zur Nutzung von Windenergie mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Meter am Standort Nordkirchen, Gemarkung Nordkirchen: Flur 23, Flurstück 22 (WEA AB N2)

Der Landrat des Kreises Coesfeld, Friedrich-Ebert-Str. 7, 48653 Coesfeld, hat der Enertrag SE, Gut Dauerthal, 17291 Dauerthal, mit Datum vom 06.03.2026 eine Genehmigung mit folgendem verfügenden Teil erteilt:

„Hiermit wird Ihnen auf Ihren Antrag vom 27.10.2025, beim Kreis Coesfeld eingegangen am 10.11.2025, die Genehmigung zur Änderung der durch den Genehmigungsbescheid des Kreises Coesfeld vom 22.06.2023 (Az. 70.1-2020/0887-0013766) genehmigten Anlagentyps Enercon E-138 EP 3 E2 auf den Anlagentyp Enercon E-138 EP 3 E3 zur Nutzung von Windenergie am Standort Nordkirchen erteilt. Die Maßnahme darf auf den Grundstücken in Nordkirchen, Kreis Coesfeld, Gemarkung Nordkirchen, Flur 23, Flurstück 22 (WEA AB N2), durchgeführt werden.“

Eingeschlossene Entscheidungen:

- Baugenehmigung gemäß Landesbauordnung Nordrhein-Westfalen.

Der Genehmigungsbescheid ist unter allgemeinen Nebenbestimmungen sowie unter Nebenbestimmungen zum Baurecht und vorbeugendem Brandschutz, zum Bodenschutz, zum Immissionsschutz, zur Flugsicherung, sowie zur Archäologie ergangen.

Der Bescheid enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

„Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster Klage erhoben werden. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet.“

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster erhoben werden. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Rechtsbehelfs gegen diesen Bescheid nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheids gestellt und begründet werden.

Es wird hiermit bekannt gegeben, dass eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides einschließlich der Begründung in der Zeit vom 17.03.2026 bis einschließlich 30.03.2026 unter der Adresse <https://www.kreis-coesfeld.de/themen-projekte/umwelt-natur/bekanntmachungen.html> eingesehen werden kann.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten als zugestellt.

Coesfeld, den 11.03.2026

Kreis Coesfeld
Der Landrat
63.3-2025-0803
Im Auftrag
gez. Frank Geburek

27/26 - Kreis Coesfeld

Bekanntmachung gemäß § 19 Abs. 3 BImSchG, § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) in Verbindung mit § 10 Abs. 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);

Änderungsgenehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von einer Anlage zur Nutzung von Windenergie mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Meter am Standort Nordkirchen, Gemarkung Nordkirchen: Flur 27, Flurstück 18 (WEA AB N3)

Der Landrat des Kreises Coesfeld, Friedrich-Ebert-Str. 7, 48653 Coesfeld, hat der Enertrag SE, Gut Dauerthal, 17291 Dauerthal, mit Datum vom 06.03.2026 eine Genehmigung mit folgendem verfügenden Teil erteilt:

„Hiermit wird Ihnen auf Ihren Antrag vom 27.10.2025, beim Kreis Coesfeld eingegangen am 10.11.2025, die Genehmigung zur Änderung der durch den Genehmigungsbescheid des Kreises Coesfeld vom 30.09.2024 (Az. 70.1-2023/0878-0020895) genehmigten Anlagentyps Enercon E-138 EP 3 E2 auf den Anlagentyp Enercon E-138 EP 3 E3 zur Nutzung von Windenergie am Standort Nordkirchen erteilt.

Die Maßnahme darf auf den Grundstücken in Nordkirchen, Kreis Coesfeld, Gemarkung Nordkirchen, Flur 27, Flurstück 18 (WEA AB N3), durchgeführt werden.“

Eingeschlossene Entscheidungen:

- Baugenehmigung gemäß Landesbauordnung Nordrhein-Westfalen.

Der Genehmigungsbescheid ist unter allgemeinen Nebenbestimmungen sowie unter Nebenbestimmungen zum Baurecht und vorbeugendem Brandschutz, zum Bodenschutz, zum Immissionsschutz, zur Flugsicherung, sowie zur Archäologie ergangen.

Der Bescheid enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

„Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster Klage erhoben werden. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet.“

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster erhoben werden.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Rechtsbehelfs gegen diesen Bescheid nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheids gestellt und begründet werden.

Es wird hiermit bekannt gegeben, dass eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides einschließlich der Begründung in der Zeit vom 17.03.2026 bis einschließlich 30.03.2026 unter der Adresse <https://www.kreis-coesfeld.de/themen-projekte/umwelt-natur/bekanntmachungen.html> eingesehen werden kann.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten als zugestellt.

Coesfeld, den 11.03.2026

Kreis Coesfeld
Der Landrat
63.3-2025-0804
Im Auftrag
gez. Frank Geburek

28/26 - Kreis Coesfeld

Bekanntmachung gemäß § 19 Abs. 3 BImSchG, § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) in Verbindung mit § 10 Abs. 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);

Änderungsgenehmigung zur wesentlichen Änderung und Betrieb einer Anlage zur Erzeugung von Ferkeln und zum Halten von Mastschweinen am Standort 48249 Dülmen, Bauerschaft 144

Der Landrat des Kreises Coesfeld, Friedrich-Ebert-Str. 7, 48653 Coesfeld, hat Herrn Christian Kock, Bauerschaft 144, 48249 Dülmen, mit Datum vom 27.02.2026 eine Genehmigung mit folgendem verfügenden Teil erteilt:

„Hiermit wird Ihnen auf Ihren Antrag vom 17.09.2024 die Genehmigung zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb einer genehmigungspflichtigen Anlage zur Erzeugung von Ferkeln durch Haltung von 283 Sauen und 30 Zuchtläufere sowie zwei Ebern und 1.141 Mastschweinen am Standort 48249 Dülmen, Bauerschaft 144, Gemarkung Merfeld, Flur 15, Flurstück 42, erteilt.“

Eingeschlossene Entscheidungen:

- Baugenehmigung gemäß Landesbauordnung Nordrhein-Westfalen.

Der Genehmigungsbescheid ist unter allgemeinen Nebenbestimmungen sowie unter Nebenbestimmungen zum Baurecht und vorbeugendem Brandschutz, zum Bodenschutz, zum Immissionsschutz, zum Gewässerschutz, zum Veterinärrecht sowie zum Arbeitsschutz ergangen.

Der Bescheid enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

„Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung beim Verwaltungsgericht Münster Klage erhoben werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet.“

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Münster erhoben werden.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Rechtsbehelfs gegen diesen Bescheid nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheids gestellt und begründet werden.

Es wird hiermit bekannt gegeben, dass eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides einschließlich der Begründung in der Zeit vom 17.03.2026 bis einschließlich 30.03.2026 unter der Adresse <https://www.kreis-coesfeld.de/themen-projekte/umwelt-natur/bekanntmachungen.html> eingesehen werden kann.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten als zugestellt.

Coesfeld, den 11.03.2026

Kreis Coesfeld
Der Landrat
70.1-2024/0164
Im Auftrag
gez. Frank Geburek

29/26 - Stadt Dülmen**Kartierungen des Geologischen Dienstes NRW im Bereich der Stadt Dülmen**

gd.nrw.de

**Kartierungen des Geologischen Dienstes NRW**

Der Geologische Dienst NRW (GD NRW) in Krefeld, ein Landesbetrieb im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie NRW, wird im Sinne des Geologiedatengesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1387) Arbeiten für die **bodenkundliche Landesaufnahme** durchführen.

Zeitraum	März 2026 – Dezember 2026
Kreis	Coesfeld
Stadt/Gemeinde	Dülmen

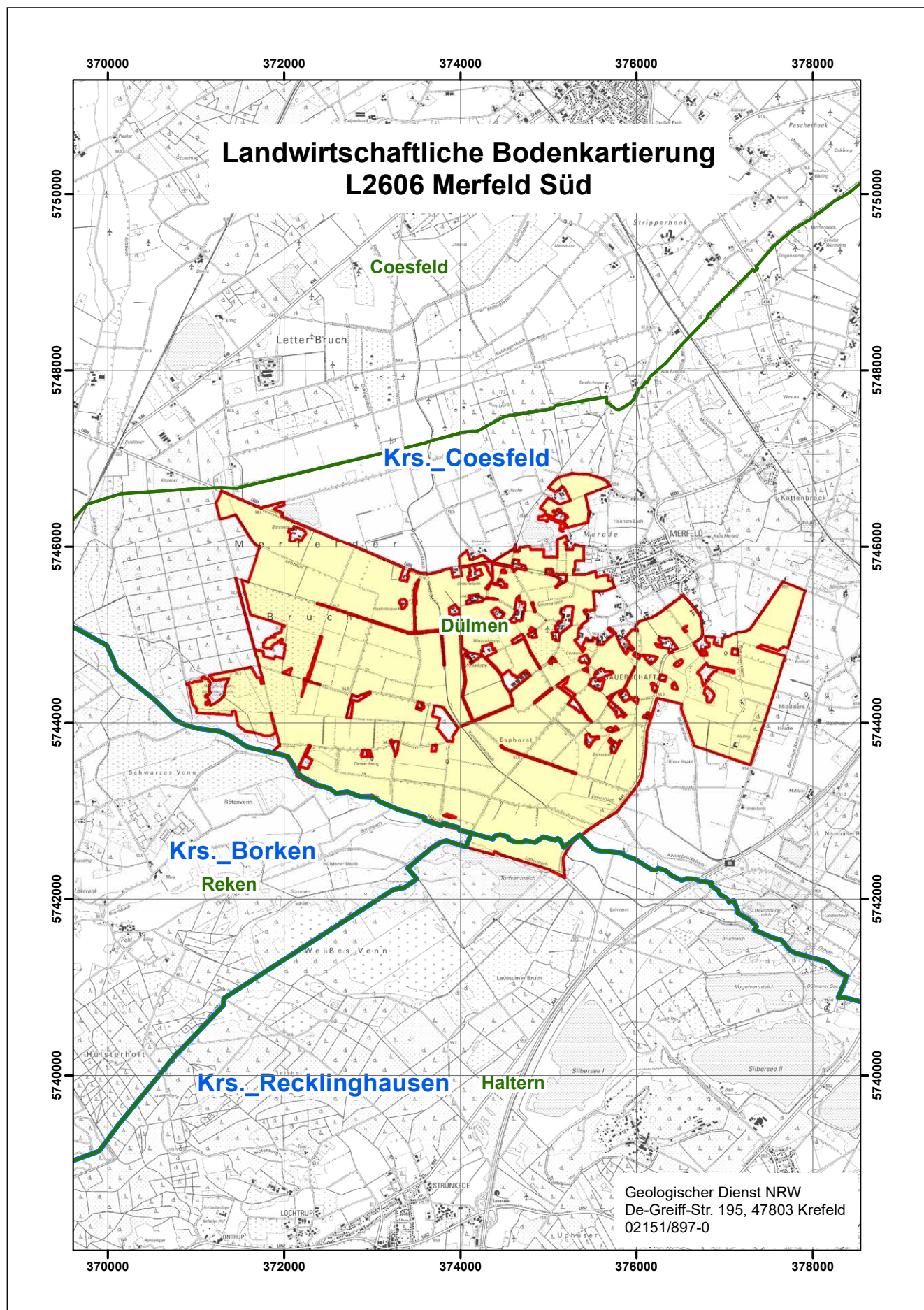
Die mit den Untersuchungen Beauftragten sind im Rahmen des § 6 des Geologiedatengesetzes befugt, zum Zweck der staatlichen geologischen Landesaufnahme für das Land Nordrhein-Westfalen Grundstücke zu betreten und die erforderlichen geologischen Untersuchungen durchzuführen. Ebenso steht ihr/ihm der Zutritt zu allen Standorten geologischer Untersuchungen, insbesondere zu Anlagen und Einrichtungen für Bohrungen sowie zu Steinbrüchen, Kiesgruben und sonstigen der Nutzung des geologischen Untergrundes dienenden Betrieben offen. Darüber hinaus finden sich weitere Regelungen zum Betreten von Grundstücken im Landesforstgesetz NRW (LFoG § 60) und im Landesnaturschutzgesetz NRW (LNatSchG NRW §§ 57 und 73). Die Beauftragten des GD NRW legitimieren sich durch Dienstaussweise oder Begleitschreiben.

Diese regionalen Untersuchungen dienen einer allgemeinen Bestandsaufnahme des Bodens und des Untergrundes.^{*)} Die Ergebnisse der Aufnahme werden in amtlichen Karten veröffentlicht. Sie sind wichtige Unterlagen für viele Aufgaben, z. B. in der Land- und Forstwirtschaft (Bodennutzung, Bodenverbesserung, Erosionsschutz, Holzartenwahl), im Bauwesen, bei der Planung und Landespflege (Landesplanung, Bauleitplanung, Naturschutz), im Landeskulturbau und in der Wasserwirtschaft (ent- und bewässerungsbedürftige Flächen) sowie für die wissenschaftliche Forschung und den naturkundlichen Unterricht.

Im Rahmen der Kartierungen sind kleine Handbohrungen notwendig, stellenweise auch Aufgrabungen zur Entnahme von Bodenproben. Etwaige durch die Inanspruchnahme entstehende Schäden werden nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen ersetzt. Die Beauftragten des GD NRW werden auf die landwirtschaftlichen Belange und die derzeitige Nutzung der Grundstücke weitgehend Rücksicht nehmen.

Es wird gebeten, die Beauftragten des GD NRW bei ihren Aufgaben zu unterstützen.

^{*)} Richtlinien über die Durchführung land- und forstwirtschaftlicher Standortuntersuchungen und deren Anwendung in Umweltschutz, Raumordnung, Land- und Forstwirtschaft (Gem. RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft – III B-335-8583 – u. d. Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand, Technologie und Verkehr – 313-66-75 – v. 5.9.1997).





Geologischer Dienst Nordrhein-Westfalen – Landesbetrieb –

Der Geologische Dienst NRW ist die geowissenschaftliche Einrichtung des Landes NRW. Unsere Aktivitäten umfassen ein breites Spektrum geowissenschaftlicher Themen wie Geo-Risiken, Geothermie, Rohstoffe, Grundwasser, Baugrund, Deponien, Geotope und Böden. Hierzu erforschen wir den Untergrund und die Böden in NRW, sammeln alle Geo-Daten und stellen diese in Onlinediensten und Datenportalen frei zur Verfügung, denn Geo-Daten sind unverzichtbar – für ein sicheres und lebenswertes NRW!

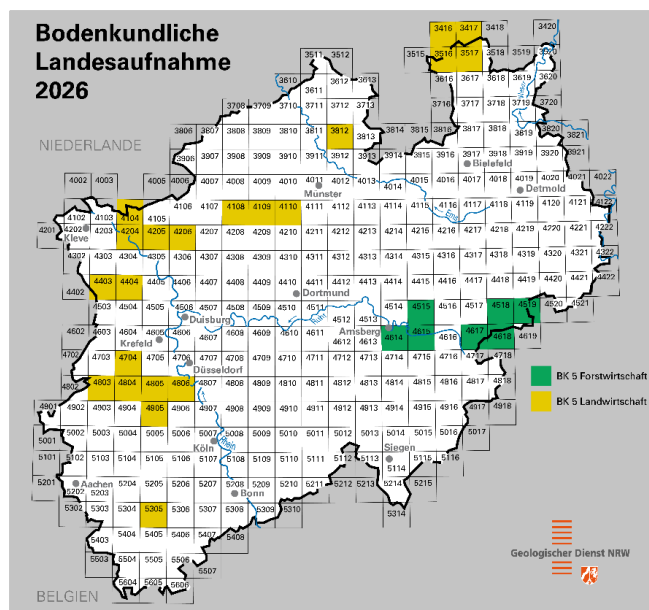
Bodenkundliche Landesaufnahme und Beratung

Im Vordergrund der Kartierung der Böden in Nordrhein-Westfalen stehen die großmaßstäbige Erkundung landwirtschaftlich und forstlich genutzter Standorte und die Bewertung der Böden im Rahmen von Gutachten.

Der Geologische Dienst NRW gewährleistet, dass alle Daten nach neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen landesweit einheitlich, sachgerecht und objektiv erhoben werden.

Verwendet werden die Bodeninformationen zum Beispiel

- in der Land- und Forstwirtschaft (Bodennutzung, Baumartenwahl, Bodenverbesserung, Bodenschutzkalkung, Erosionsschutz)
- bei der Landes- und Bauleitplanung, bei Naturschutzplanungen (Festsetzung von Schutzgebieten) oder bei wasserwirtschaftlichen Planungen (Wasserschutzgebiete, Grundwasserabsenkungen)



Eine Liste der Verfahren finden Sie unter gd.nrw.de/bo_eb.htm

Unterstützen Sie bitte die Arbeiten des Geologischen Dienstes! Sie dienen auch Ihren Interessen!



Beurteilung der Bodeneigenschaften durch den Geologischen Dienst NRW

Im Zuge der Bodenuntersuchungen führen die Beschäftigten und Beauftragten des Geologischen Dienstes NRW Sondierungen (Handbohrungen) bis maximal 2 m Tiefe durch.

Stellenweise werden auch Aufgrabungen angelegt, aus denen Bodenproben entnommen werden.

Im Rahmen des § 6 des Geologiedatengesetzes vom 19. Juni 2020 sind die Beschäftigten und Beauftragten des Geologischen Dienstes NRW berechtigt, Grundstücke – nicht die Gebäude – zu betreten und die notwendigen Arbeiten vorzunehmen. Auf forstliche und landwirtschaftliche Belange und die Nutzung der Grundstücke wird so weit wie möglich Rücksicht genommen. Falls trotzdem durch die Arbeiten Schäden entstehen, werden diese nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen ersetzt.

Um Schäden an erdverlegten Leitungen zu vermeiden, holen wir großflächig entsprechende Informationen ein. Haben Sie selbst Leitungen auf Ihrem Grundstück verlegt? Zum Beispiel zur Bewässerung, Stromversorgung oder oberflächennahe Erdwärmekollektoren? Dann Informieren Sie uns bitte. Ihre Informationen helfen dabei, unsere Arbeiten für alle Beteiligten sicher durchzuführen.

31/26 - Stadt Dülmen**Aufstellungsbeschluss zur**

- 1.) 110. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich „Gewerbegebiet Rorup – Erweiterung“ in der Gemarkung Rorup**
- 2.) Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 258 „Gewerbegebiet Rorup - Empter Weg - Erweiterung“**
- 3.) I. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 00/2 „Gewerbegebiet Rorup – Empter Weg“**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen hat in ihrer Sitzung am 05.03.2026 folgende Beschlüsse gefasst:

zu 1.)

Gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der zurzeit geltenden Fassung wird die Einleitung des Verfahrens zur 110. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich „Gewerbegebiet Rorup – Erweiterung“ in der Gemarkung Rorup beschlossen.

zu 2.)

Gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der zurzeit geltenden Fassung wird die Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 258 „Gewerbegebiet Rorup - Empter Weg - Erweiterung“ für einen Bereich zwischen der Dülmener Straße (L 580) und der Straße „Empter Weg“ in der Gemarkung Rorup beschlossen.

zu 3.)

Gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der zurzeit geltenden Fassung wird die Einleitung des Verfahrens zur I. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 00/2 „Gewerbegebiet Rorup – Empter Weg“ für einen Bereich südlich der Dülmener Straße (L 580) im östlichen Anschluss an die vorhandene Bebauung am Birkenweg in der Gemarkung Rorup beschlossen.

Die räumlichen Geltungsbereiche der o. g. Beschlüsse sind dem mitveröffentlichten Übersichtsplan zu entnehmen.

Die räumlichen Geltungsbereiche sind auch online unter den Internet-Adressen

<http://www.o-sp.de/duelmen/plan/uebersicht.php?S=3&L1=8&pid=89467>
(110. Änderung des Flächennutzungsplanes)

<http://www.o-sp.de/duelmen/plan/uebersicht.php?S=3&L1=8&pid=89463>
(Bebauungsplan Nr. 258 „Gewerbegebiet Rorup - Empter Weg - Erweiterung“)

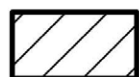
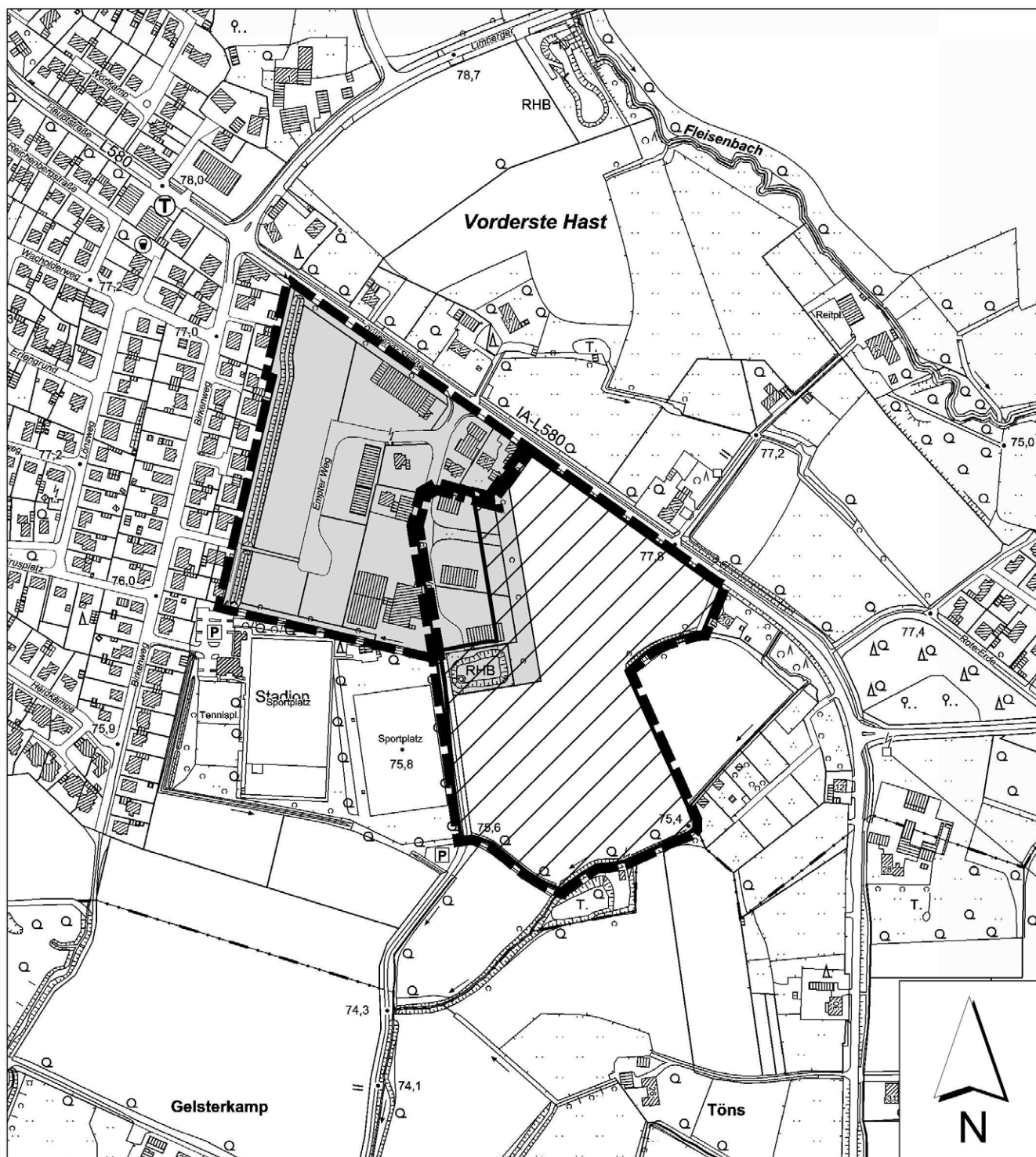
<http://www.o-sp.de/duelmen/plan/uebersicht.php?S=3&L1=8&pid=89449>
(I. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 00/2 „Gewerbegebiet Rorup – Empter Weg“)

abrufbar.

Mit dieser Bekanntmachung wird die Einleitung der o. g. Verfahren gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Dülmen, den 11.03.2026

Stadt Dülmen - FB 61 -
Der Bürgermeister
In Vertretung
gez. Mönter
Stadtbaurat

Anlage zu 31/26 - Stadt Dülmen

Geltungsbereich der 110. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich "Gewerbegebiet Rorup - Erweiterung"



Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 258 "Gewerbegebiet Rorup - Empter Weg - Erweiterung"



Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 00/2 "Gewerbegebiet Rorup - Empter Weg"



Geltungsbereich der I. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 00/2 "Gewerbegebiet Rorup - Empter Weg"

32/26 - Stadt Dülmen**Einladung zur Bürgerversammlung zu**

- a) **107. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich „Stadtquartier“ in der Gemarkung Dülmen-Stadt**
- b) **Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 255 „Innenstadt Dülmen“**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen hat am 27.03.2025 die Einleitung der Verfahren zur 107. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich „Stadtquartier“ und zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 255 „Innenstadt Dülmen“ in der Gemarkung Dülmen-Stadt beschlossen.

Die räumlichen Geltungsbereiche der Bauleitpläne sind dem mitveröffentlichten Übersichtsplan zu entnehmen.

Die räumlichen Geltungsbereiche sind auch unter den Internet-Adressen

<http://www.o-sp.de/duelmen/plan/uebersicht.php?S=3&L1=8&pid=83975>
(107. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich „Stadtquartier“)

<http://www.o-sp.de/duelmen/plan/uebersicht.php?S=3&L1=8&pid=83973>
(Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 255 „Innenstadt Dülmen“)

abrufbar.

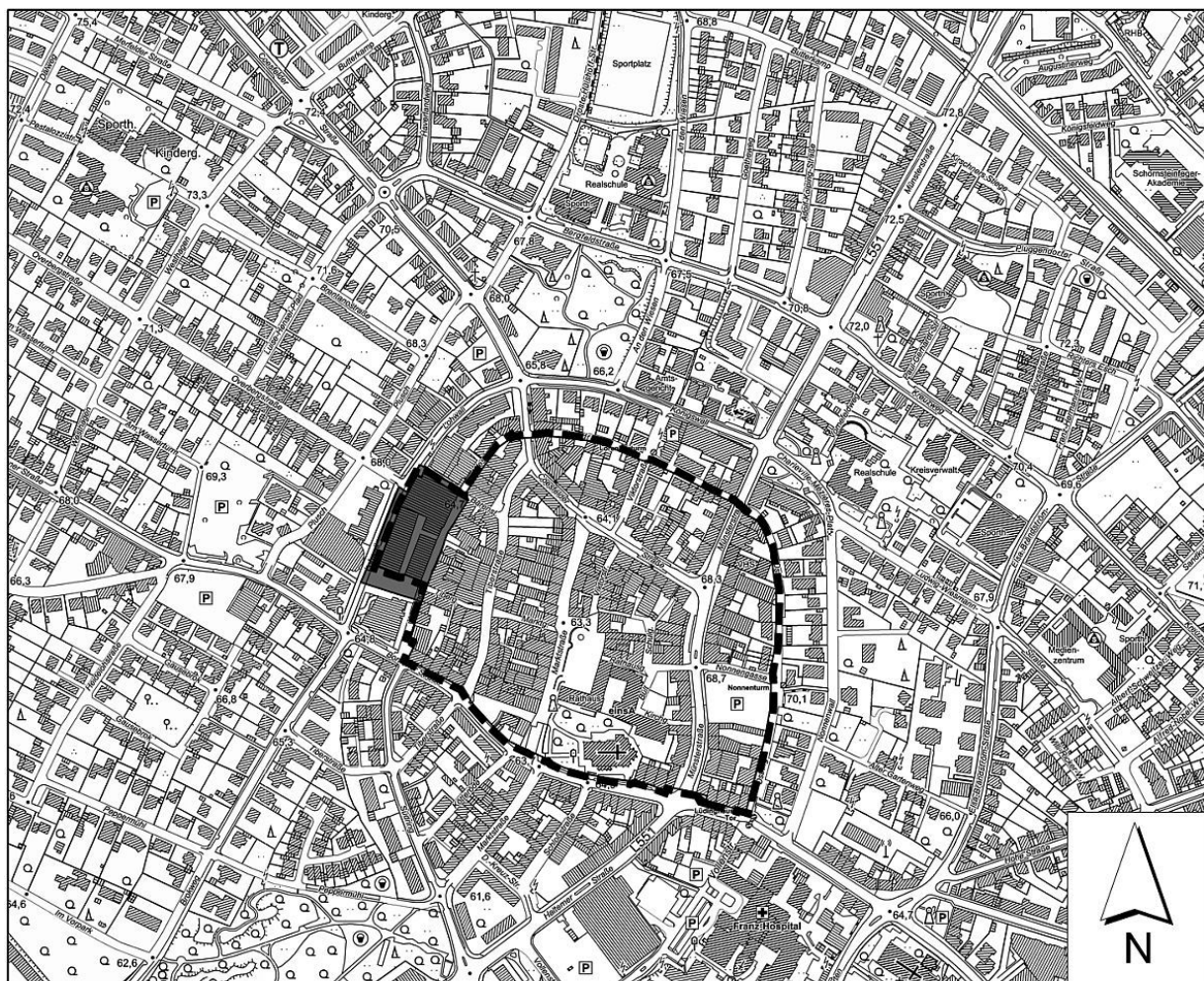
Die allgemeinen Ziele und Zwecke dieser Planung werden gemäß § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der zurzeit geltenden Fassung öffentlich vorgestellt am

**Montag, 23.03.2026, 17:00 Uhr
im einsA, Veranstaltungsraum,
Bült 1A, 48249 Dülmen**

Den an der Versammlung Teilnehmenden wird Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Dülmen, 11.03.2026

Stadt Dülmen - FB 61 -
Der Bürgermeister
In Vertretung
gez. Mönter
Stadtbaurat



Geltungsbereich der 107. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich "Stadtquartier"



Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 255 "Innenstadt Dülmen"

33/26 - Stadt Dülmen**Veröffentlichung der Entwürfe zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 254 „Nosterkamp – Neuaufstellung“**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen hat in ihrer Sitzung am 05.03.2026 beschlossen, den Entwurf zur Aufstellung des oben bezeichneten Bebauungsplanes einschließlich seiner Begründung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) im Internet zu veröffentlichen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist dem mitveröffentlichten Übersichtsplan zu entnehmen.

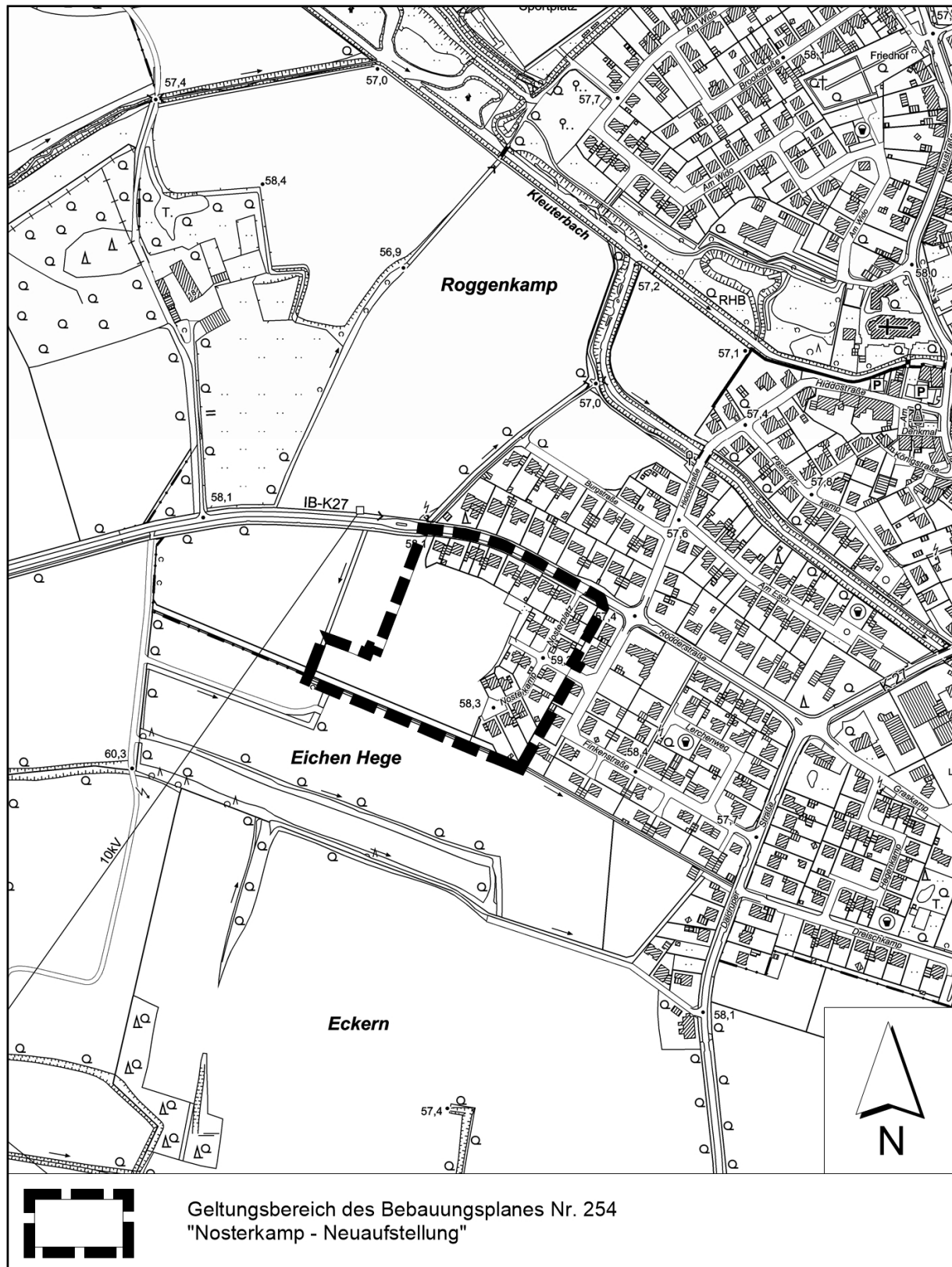
Der Entwurf des Bebauungsplanes wird mit seiner Begründung und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der zurzeit geltenden Fassung, in der Zeit vom

23.03.2026 bis einschließlich 24.04.2026

im Internet unter der nachfolgenden Adresse veröffentlicht:

www.duelmen.de/bauleitplanung/beteiligung

Darüber hinaus liegen die Planunterlagen zur Einsicht im Verwaltungsgebäude der Stadt Dülmen, Heinrich-Leggewie-



Straße 13, 2. Obergeschoss, Fachbereich Stadtentwicklung, wie folgt öffentlich aus:

Montag bis Freitag	08.00 bis 12.00 Uhr,
Montag bis Mittwoch	14.00 bis 16.00 Uhr und
Donnerstag	14.00 bis 18.00 Uhr.

Innerhalb der oben genannten Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen zum Planentwurf abgegeben werden. Die Stellungnahmen sollen elektronisch

- über die o.g. Internetadresse www.duelmen.de/bauleitplanung/beteiligung oder
- per E-Mail an stadtentwicklung@duelmen.de übermittelt werden. Bei Bedarf können Stellungnahmen auch per Briefpost an Stadt Dülmen, Markt 1, 48249 Dülmen abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den betreffenden Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Zu dem Bauleitplan sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar:

- Umweltbericht
- Sachverständige artenschutzrechtliche Relevanzprüfung
- Bodengutachten zur Bewertung der Versickerungsfähigkeit
- Stellungnahme zu bergbaulichen Verhältnissen
- Stellungnahme zu Belangen des Bodenschutzes
- Stellungnahme zu Belangen des Immissionsschutzes
- Stellungnahme zu Belangen der Wasserwirtschaft und zu erforderlichen wasserrechtlichen Genehmigungsverfahren
- Stellungnahme zu Festsetzungen zur Grüngestaltung
- Stellungnahme zur Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen

Die umweltbezogenen Stellungnahmen enthalten Informationen zu den Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter Mensch, Tiere, Pflanzen, Boden, Fläche, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, Kultur und sonstige Sachgüter einschließlich der Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern.

Die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen nehmen an der Veröffentlichung im Internet teil.

Dülmen, 11.03.2026

Stadt Dülmen - FB 61 -
Der Bürgermeister
In Vertretung
gez. Mönter
Stadtbaurat

34/26 - Stadt Dülmen

Aufstellungsbeschluss zur

- 1.) 109. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich „Nahversorgung Hausdülmen“ in der Gemarkung Dülmen-Kirchspiel**
- 2.) Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 259 „Nahversorgung Hausdülmen“**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen hat in ihrer Sitzung am 05.03.2026 folgende Beschlüsse gefasst:

zu 1.)

Gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der zurzeit geltenden Fassung wird die Einleitung des Verfahrens zur 109. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich „Nahversorgung Hausdülmen“ in der Gemarkung Dülmen-Kirchspiel beschlossen.

zu 2.)

Gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der zurzeit geltenden Fassung wird die Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 259 „Nahversorgung Hausdülmen“ für einen Bereich nordwestlich der Halterner Straße (L551) und nordöstlich des Nordwegs in der Gemarkung Dülmen-Kirchspiel beschlossen.

Die räumlichen Geltungsbereiche der o. g. Beschlüsse sind dem mitveröffentlichten Übersichtsplan zu entnehmen.

Die räumlichen Geltungsbereiche sind auch online unter den Internet-Adressen

<http://www.o-sp.de/duelmen/plan/uebersicht.php?S=3&L1=8&pid=90031.1>
(Flächennutzungsplan)

und

<http://www.o-sp.de/duelmen/plan/uebersicht.php?S=3&L1=8&pid=90028.1>
(Bebauungsplan)

abrufbar.

Mit dieser Bekanntmachung wird die Einleitung der o. g. Verfahren gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Dülmen, den 11.03.2026

Stadt Dülmen - FB 61 -
Der Bürgermeister
In Vertretung
gez. Mönter
Stadtbaurat



11

Geltungsbereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 259
"Nahversorgung Hausdülmen"

35/26 - Stadt Dülmen**Aufstellungsbeschluss zur**

- 1.) 111. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich „Stockenkamp“ in der Gemarkung Rorup**
- 2.) Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 257 „Pastor-Rück-Straße – Erweiterung“**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen hat in ihrer Sitzung am 05.03.2026 folgende Beschlüsse gefasst:

zu 1.)

Gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der zurzeit geltenden Fassung wird die Einleitung des Verfahrens zur 111. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich „Stockenkamp“ in der Gemarkung Rorup beschlossen.

zu 2.)

Gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der zurzeit geltenden Fassung wird die Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 257 „Pastor-Rück-Straße – Erweiterung“ für einen Bereich zwischen den östlich der Straße „Stockenkamp“ befindlichen Wohngrundstücken, den südlich der Schulstraße befindlichen Wohngrundstücken und dem Fleisenbach in der Gemarkung Rorup beschlossen.

Die räumlichen Geltungsbereiche der o. g. Beschlüsse sind dem mitveröffentlichten Übersichtsplan zu entnehmen.

Die räumlichen Geltungsbereiche sind auch online unter den Internet-Adressen

<https://www.o-sp.de/duelmen/plan/uebersicht.php?S=3&L1=8&pid=89623.0>
(111. Änderung des Flächennutzungsplanes)

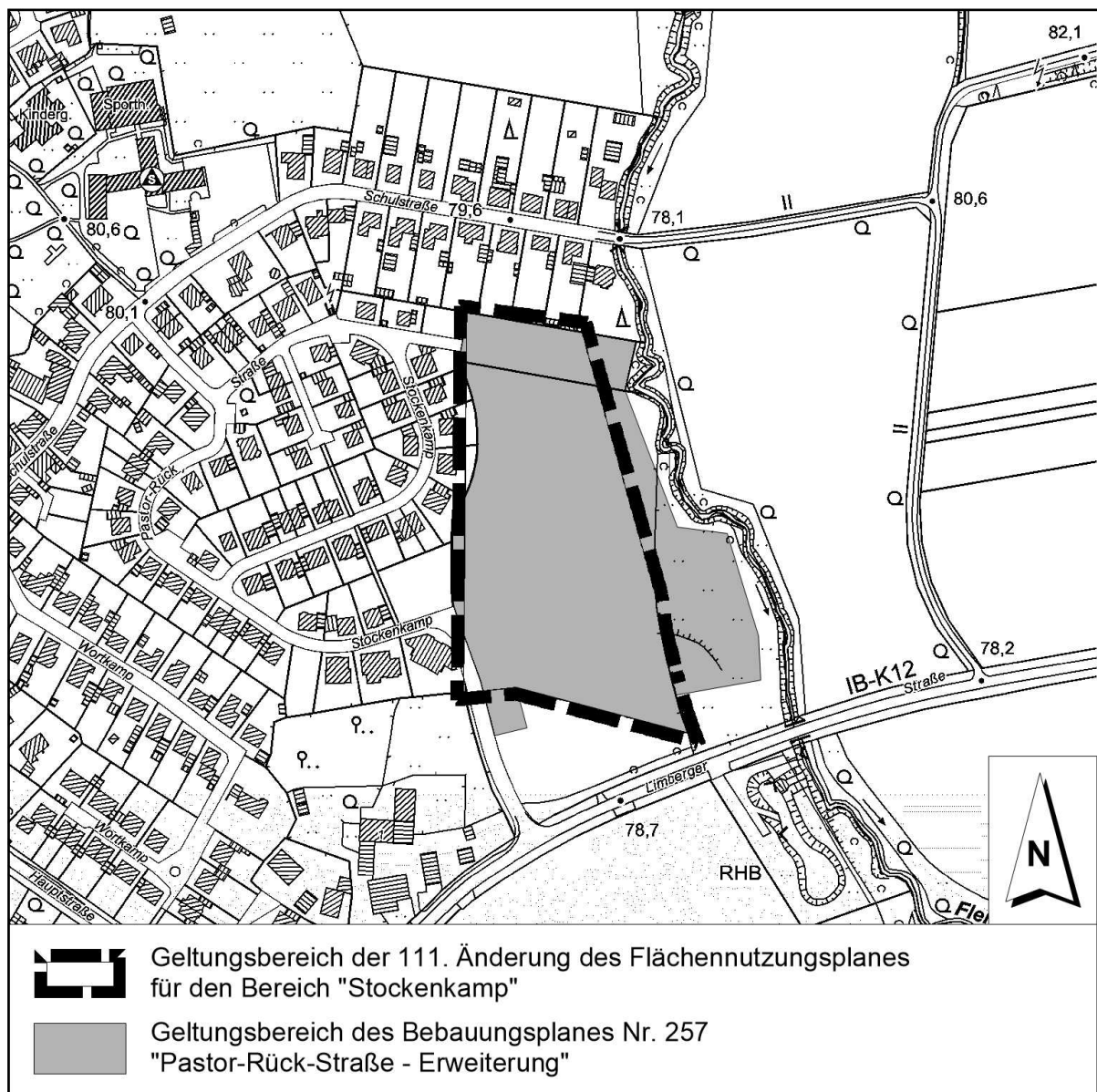
<https://www.o-sp.de/duelmen/plan/uebersicht.php?S=3&L1=8&pid=89626.0>
(Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 257 „Pastor-Rück-Straße – Erweiterung“)

abrufbar.

Mit dieser Bekanntmachung wird die Einleitung der o. g. Verfahren gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Dülmen, den 11.03.2026

Stadt Dülmen - FB 61 -
Der Bürgermeister
In Vertretung
gez. Mönter
Stadtbaurat



36/26 - Sparkasse Westmünsterland**Aufgebot und Kraftloserklärung von Sparurkunden der Sparkasse Westmünsterland****Aufgebot**

Der Gläubiger der bei der Sparkasse Westmünsterland mit der Nr. 338050859 geführten Spareinlage beantragt das Aufgebot der hierüber ausgestellten Sparurkunde.

Die SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND fordert den Inhaber der Urkunde auf, spätestens bis zum 23.05.2026 seine Rechte unter Vorlage der obigen Sparurkunde anzumelden.

Sollten bis zu diesem Termin keine Ansprüche geltend gemacht werden, wird die Urkunde für kraftlos erklärt.

Ahaus / Dülmen, den 23.02.2026

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
gez. Der Vorstand

Kraftloserklärung

Die SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND erklärt die Sparurkunde mit der Nummer 338159858 hiermit für kraftlos.

Ahaus / Dülmen, den 05.03.2026

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
gez. Der Vorstand
